

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/4/25 2007/20/0720

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2008

Index

E3R E19103000

001 Verwaltungsrecht allgemein

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

32003R0343 Dublin-II;

AsylG 1997 §24a Abs8;

AsylG 2005 §28 Abs2;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2007/20/0721 2007/20/0723 2007/20/0722

Rechtssatz

Ein Vergleich des § 24a Abs. 8 AsylG 1997 mit § 28 Abs. 2 AsylG 2005 zeigt, dass der Begriff der "Konsultationen" durch die Neuregelung keinen Bedeutungswandel erfahren hat. Auch die systematische Einordnung des § 28 Abs. 2 in das AsylG 2005 (Zulassungsverfahren - § 28) legt nahe, dass jedenfalls nur solche "Konsultationen" gemeint sind, die zur Bestimmung des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats führen sollen, und dass die 20-Tage-Frist nicht zum Tragen kommen soll, wenn das Bundesasylamt dazu der Kooperation eines anderen Mitgliedstaats bedarf. Diese Abhängigkeit des Bundesasylamts klingt auch in den Erläuterungen zu § 28 Abs. 2 AsylG 2500 (952 BlgNR XXII. GP 50) an, wo es im Zusammenhang mit dem Wegfall der Befristung heißt:

"Einer gesonderten nationalen Regelung von Fristen im Zulassungsverfahren bei Führung von Konsultationsverfahren bedarf es nicht, zumal hier einerseits die Behörde auch von der Mitwirkung einer konsultierten Partnerbehörde eines EU-Mitgliedstaates abhängig ist, andererseits die Dublin-Verordnung ein entsprechendes fristsetzendes Regelungswerk beinhaltet." Die Erwägungen zur Auslegung des Begriffs "Konsultationen" treffen auch auf die neue Rechtslage zu (Hinweis E 26. März 2007, 2006/01/0088). (Hier: Die an Bulgarien, Rumänien und Ungarn gerichteten Informationensuchen sind bereits als Teil der "Konsultationen" iSd § 28 Abs 2 AsylG 2500 zu qualifizieren. Ausgehend davon erweist sich auch die nachweisliche Verständigung der Asylwerber von den Informationensuchen in der Einvernahme als Mitteilung iSd § 28 Abs 2 AsylG 2005. Es wurden beide vom Wortlaut des § 28 Abs 2 legcit geforderten Voraussetzungen für den Wegfall der 20-tägigen Entscheidungsfrist - das Führen von Konsultationen und die Mitteilung davon - innerhalb der 20-Tage-Frist ab Einbringen der Anträge auf internationalen Schutz erfüllt.)

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien

VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007200720.X05

Im RIS seit

13.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at